

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der GEMEINDE ELBE vom 26.11.2002

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Elbe in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende 3. Änderungssatzung zur o.g. Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 5 Erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) *Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von*
1. *Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;*
 2. *Diensthunden nach ihrem Dienstende;*
 3. *Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.*
- (2) *Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.*
- (3) *Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der als Jagdgebrauchshund eingesetzt wird. Die Ermäßigung ist auf einen Hund pro Jagdbezirk begrenzt. Mit dem Antrag auf Ermäßigung ist der Nachweis über die bestandene Jagdgebrauchshundeprüfung vorzulegen. Die Benennung des Hundes erfolgt durch den jeweiligen Hegeringleiter.*
- (4) *Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.*
- (5) *Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn*
1. *die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind*
 2. *der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist*
 3. *für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind*

- (6) *Eine Steuerermäßigung oder Befreiung wird für die unter § 3 Abs. 2 genannten Hunde sowie deren Kreuzungen nicht gewährt.*

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elbe, den xx.xx.xxxx

GEMEINDE ELBE

Vree
Bürgermeister